

GEMEINDE AFFING

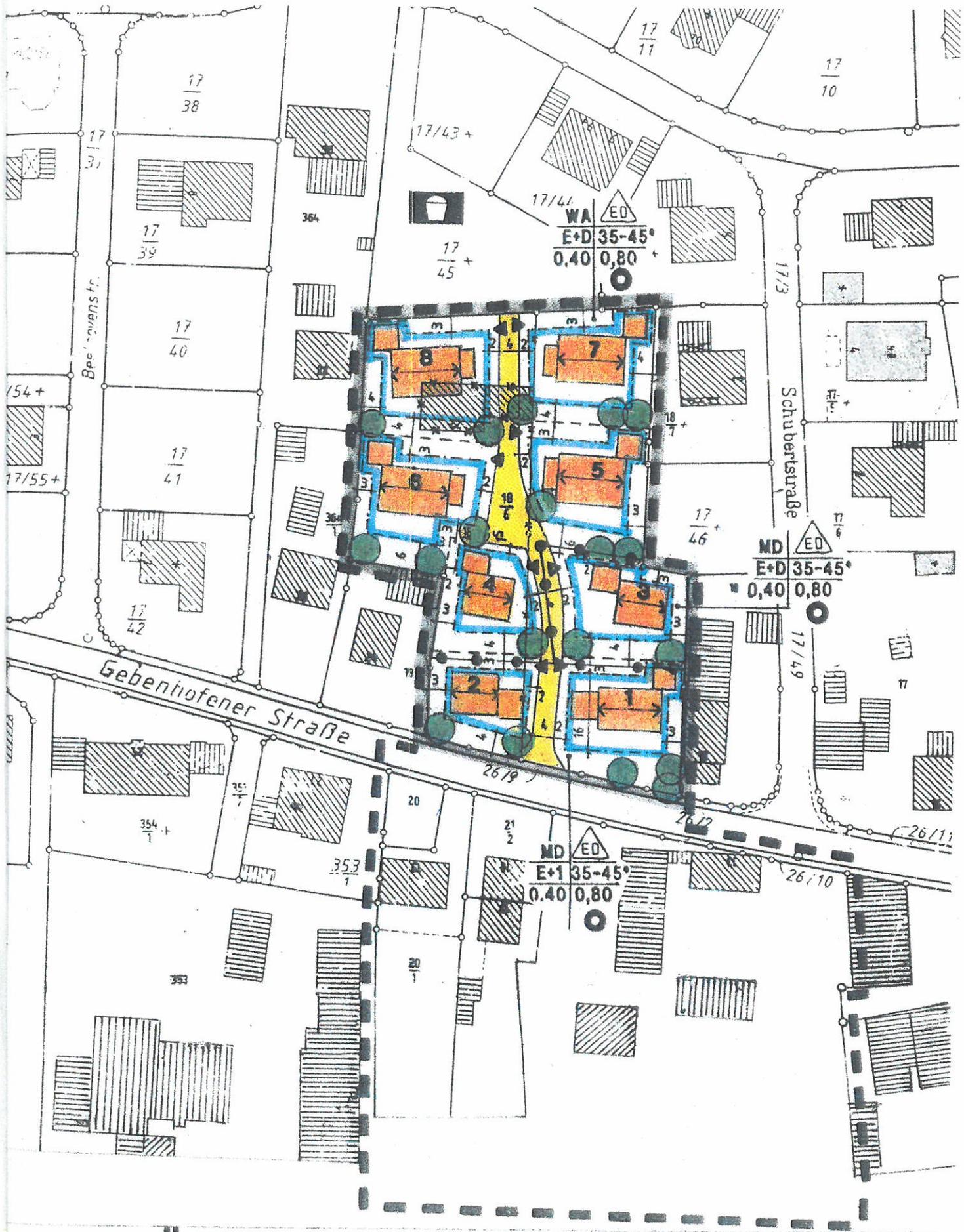
2. Änderung BEBAUUNGSPLAN NR. 34 „Gebenhofener Straße“ in Affing



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10 000

ENTWURF VOM 10. OKTOBER 2000
In der Fassung vom 28. November 2000

ARCHITEKTURBÜRO PAUL KIENBERGER
86551 AICHACH • SCHNEIDERGASSE 8



2. Änderung BEBAUUNGSPLAN NR. 34
„Gebenhofener Straße“ in Affing

ENTWURF VOM 10.10.2000 IN DER FASSUNG VOM 28.11.2000



M : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

a) für Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Grenze des Änderungsbereiches

 Baugrenze

 private Verkehrsfläche

WA Allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

 Änderung der Nutzungsart

GRZ Grundflächenzahl maximal 0,4

GFZ Geschoßflächenzahl maximal 0,8

E+1 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze, wobei der Dachraum ausgebaut, aber kein weiteres Vollgeschoß entstehen darf.

E+D 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze, wobei das 2. Vollgeschoß im Dachraum liegen muß;

 offene Bauweise

 Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

 Firstrichtung verbindlich vorgeschrieben; Abweichungen sind bis 10 Grad zugelassen

35-45° Dachneigung 35-45°

 zu pflanzende Bäume

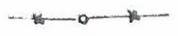
b) für Hinweise

 Vorschlag für Stellung der baulichen Anlage

 bestehende bauliche Anlage

 bestehende Grundstücksgrenze

 geplante Grundstücksgrenze

 entfallende Grundstücksgrenze

 Grundstückszufahrt

 öffentlicher Kinderspielplatz

1, 2, ... Nummerierung der Grundstücke

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Affing erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB- i. d. F. vom 27.08.97 (BGBl.IS.2141), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) die

2. Änderung des BEBAUUNGSPLANES NR. 34 " Gebenhofener Straße" in Affing als SATZUNG

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 34 "Gebenhofener Straße", 1. Änderung, wird wie folgt geändert :

1. Für die Planzeichnung gilt die vom Architekturbüro Kienberger, Aichach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 28. November 2000.

2. Änderungsbereich:

Die Änderung erstreckt sich nur auf den nördlich der Gebenhofener Straße gelegenen Bereich. Alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 Gebenhofener Straße", 1. Änderung, die nicht geändert werden bleiben gültig.

Der Bereich südlich der Gebenhofener Straße bleibt von der Änderung unberührt.

3. Änderungen:

- 3.1 Bauweise:

Für alle Grundstücke ist eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhaus zulässig.

- 3.2 Zahl der Vollgeschoße:

Für alle Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 1 und 2 (entlang der Gebenhofener Straße) ist eine Bebauung mit 2 Vollgeschoßen zulässig, wobei das 2. Vollgeschoß im Dachraum liegen muß

Für die Grundstücke Nr. 1 und 2 bleibt die Nutzung - max. 2 Vollgeschoße (E+1) mit Ausbau des Dachraumes zulässig, wobei im Dachraum kein weiteres Vollgeschoß entstehen darf- bestehen.

- 3.3 Grundstücksaufteilung, Straßenführung, Baugrenzen:

Der Straßenverlauf und die Baugrenzen werden entsprechend angepasst.

§ 2

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 "Gebenhofener Straße" 1. Änderung werden von dieser Änderung nicht berührt.

§ 3

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Affing
Affing, den 13.12..2000


.....
Tränkl, 1. Bürgermeister



Begründung

Die Änderung erstreckt sich nur auf den nördlich der Gebenhofener Straße gelegenen Bereich.

Der Bereich südlich der Gebenhofener Straße bleibt von der Änderung unberührt.

Die Änderung wurde mit Beschluß des Gemeinderates veranlaßt.

Die Änderung war erforderlich, da ursprünglich der Erhalt des bestehenden Gebäudes beim Grundstück Nr. 8 vorgesehen war.

Da nun das bestehende Wohngebäude abgebrochen werden soll, erwies sich die bestehende Grundstücksfläche für den Verkauf zu groß, so daß eine Neuaufteilung der Grundstücke erforderlich war.

Im Änderungsentwurf sind die erforderlichen Festsetzungen zeichnerisch dargestellt.

Gemeinde Affing
Affing, den 13.12..2000



Tränkl, 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.10.2000 gebilligt.
2. Der Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.10.2000 bis 27.11.2000 öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Affing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28.11.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Bebauungsplan wurde am 15.12.2000 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfällen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Affing
Affing, den 20.12.2000



Tränkl, 1. Bürgermeister
Gemeinde Affing:

